Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6359**

17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3972 –

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/906 –

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Bundesbeamtengesetz und in weiteren Gesetzen

A. Problem

Beide Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, ehebezogene gesetzliche Regelungen im Recht des öffentlichen Dienstes des Bundes auf Lebenspartnerschaften zu übertragen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Entwurf sieht eine vollständige Gleichstellung insbesondere durch folgende Maßnahmen vor:

– Im Bundesbesoldungsgesetz werden die ehebezogenen Regelungen zum Familienzuschlag und zur Auslandsbesoldung auf Lebenspartnerschaften erstreckt.

– Im Bundesbeamtengesetz werden Lebenspartner in die Vorschrift über die Beihilfe aufgenommen.

– Im Beamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz werden Lebenspartner in die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung einbezogen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht – insoweit weitergehend als der Gesetzentwurf zu Buchstabe a – die rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe schon ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 vor.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3972 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/906 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs zu Buchstabe b.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Übertragung der ehebezogenen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts auf Lebenspartnerschaften entstehen Mehrausgaben. Diese können im Einzelnen nicht näher beziffert werden, da weder die Anzahl der Beamten, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes in Lebenspartnerschaften bekannt ist, noch abgeschätzt werden kann, ob im Einzelfall die neben dem Familienstand maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Insgesamt dürften die Mehrausgaben geringfügig sein. Sie sind in den betroffenen Einzelplänen zu erwirtschaften.

2. Vollzugsaufwand

Ein erheblicher Mehraufwand beim Vollzug der Regelungen ist nicht zu erwarten. Lediglich nach Inkrafttreten des Gesetzes kann es vorübergehend zu erhöhtem Aufwand bei der Erfassung von Lebenspartnerschaften kommen. Dieser Mehraufwand kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind als Folge des Gesetzes nicht zu erwarten. Die Ausdehnung der ehebezogenen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts auf Beamte, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger in Lebenspartnerschaften werden auch über das Nachfrageverhalten der Begünstigten keinen Einfluss auf das Preisniveau insgesamt haben.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Bürgerinnen und Bürger und die

Verwaltung werden ebenfalls keine Informationspflichten neu eingeführt oder aufgehoben.

Die für verheiratete Beamte, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes bereits bestehenden Informationspflichten werden durch das Gesetz auf Besoldungs- und Versorgungsempfänger in Lebenspartnerschaften ausgedehnt. Dabei geht es insbesondere um Angaben, die bei der Einstellung oder bei der Begründung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft erforderlich sind, um festzustellen, ob sich die Begründung, das Bestehen oder die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft auf den Leistungsanspruch auswirkt.

Die gegebenenfalls weitergehenden Kosten des Gesetzentwurfs zu Buchstabe b wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3972 unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/906 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Michael Hartmann (Wackernheim), Dr. Stefan Ruppert, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

1. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3972** wurde in der 78. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2010 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/906** wurde in der 78. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2010 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a (Drucksache 17/3972)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 29. Juni 2011 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie eines Mitglieds aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Zu Buchstabe b (Drucksache 17/906)

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 41. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 8. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 41. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 39. Sitzung am 8. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/3972 und 17/906 in seiner 46. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/3972 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unverändert anzunehmen.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache 17(4)273 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)273 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 4 Nr. 6 wird § 74a wie folgt geändert:*
   a) *In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2009“ durch die Angabe „1. August 2001“ ersetzt.*
   b) *In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2009“ durch die Angabe „1. August 2001“ ersetzt.*
2. *In Artikel 10 Abs. 1 wird die Angabe „1. Januar 2009“ durch die Angabe „1. August 2001“ ersetzt.*

Begründung:

Da das Lebenspartnerschaftgesetz zum 1. August 2001 in Kraft getreten ist, entspricht es dem Sinn des Gesetzes, ehebezogene Regelungen im öffentlichen Dienstrecht des Bundes rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Ausschussdrucksache 17(4)148 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)148 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. *Artikel 4 Nr. 6 wird aufgehoben.*
2. *Artikel 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

   Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.
3. *Artikel 10 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.*

Begründung

Das Lebenspartnerschaftsgesetz trat am 1. August 2001 in Kraft. Eine Gleichbehandlung muss zwingend alle Lebenspartnerschaften erfassen, die seit Bestehen des Lebenspartnerschaftsgesetzes geschlossen wurden. Auch das Bundesland Hamburg hat bei der Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts im Rahmen einer Dienstrechtsreform (Drucksache 19/4246) alle Lebenspartnerschaften seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/906 empfiehlt der **Innenausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333